

Wochenblatt

Erscheint Dienstag, Donnerstags und Sonnabend.
Beiblätter: Illust. Sonntagsblatt und landw. Beilage.
Abonnement: Monatl. 50 ¢, vierteljährlich M. 1.25, bei freier Zustellung ins Haus sowie durch die Post unter No. 8059 M. 1.40.

für Pulsnitz  und Umgegend

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspalt. Zeile oder deren Raum 10 ¢.
Reklame 20 ¢.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate entgegen.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Böhmisches Dölling, Großröhsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Oberlichtenau, Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Kl.-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. E. Förster's Erben. Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Nr. 74.

Dienstag, den 24. Juni 1902.

54. Jahrgang.

Wir, Georg, von G O T T E S Gnaden König von Sachsen etc. etc.
thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem durch Gottes unerforschlichen Rathschluß des Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn Albert, Königs von Sachsen, Unseres vielgeliebten Herrn Bruders Königl. Majestät zum größten Schmerze Seines Hauses, wie Seiner gesammten Unterthanen aus diesem Leben abgerufen worden ist, haben Wir die Regierung des Königreiches Sachsen vermöge des nach der verfassungsmäßigen Erbfolge an Uns geschehenen Anfalls der Krone übernommen.

Wir versehen Uns daher zu Unseren getreuen Ständen, den Königl. sowie den sonst in öffentlichen Diensten angestellten geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern, auch zu allen Unterthanen und Einwohnern Unseres Königreiches, daß sie Uns, als dem rechtmäßig angestammten Landesherren die schuldige Dienstpflicht, Treue und Gehorsam so willig als pflichtmäßig leisten werden.

Dagegen versichern Wir sie Unserer auf die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit und Beförderung der Wohlfahrt und des Besten des Landes unausgesetzt gerichteten landesväterlichen Fürsorge, werden auch die Verfassung des Landes in allen ihren Bestimmungen während Unserer Regierung beobachten, aufrechterhalten und beschützen.

Damit der Gang der Staatsgeschäfte nicht unterbrochen werde, ist Unser Wille, daß sämtliche Behörden ihre Verrichtungen bis auf Unsere weitere Bestimmung pflichtmäßig fortsetzen.

Gegeben zu Sibyllenort, am 20. Juni 1902.

Georg.

Karl Georg Levin von Mezsch.
Karl Paul Edler von der Planitz.
Dr. Curt Damm Paul von Seydewitz.
Dr. Conrad Wilhelm Küger.
Dr. Victor Alexandr Otto.

Bekanntmachung.

das Ableben weiland Sr. Majestät Albert, Königs von Sachsen etc. etc. betreffend,
vom 20. Juni 1902.

An mein Volk!

Tieftrauernd stehe ich, stehen wir Alle an der Todtenbahre des besten edelsten Fürsten, der nicht bloß ein Beispiel für uns im Frieden wie im Kriege war, sondern auch ein Landesvater in des Wortes vollster Bedeutung.

Zagend ergreife ich die Zügel der Regierung, denn eines solchen Fürsten Nachfolger zu sein ist schwer; zagend, aber auch mit festem Vertrauen auf Gottes Beistand und auf die Liebe meiner Sachsen. Denn wie ich gelobe, immer im Sinne und Geiste meines verewigten Bruders meines Amtes zu walten, so bin ich auch der festen Zuversicht, daß mein Volk, das mich ja kennt, die Liebe, die es dem theuren Entschlafenen gewidmet hat, auch auf mich übertragen wird.

Sibyllenort, den 21. Juni 1902.

Georg.

Verordnung,

die Landestrauer für Seine Majestät weiland König Albert betreffend.

Unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Bekanntmachung über das Ableben Sr. Majestät des Königs Albert und die aus diesem Anlasse auf dem gewöhnlichen Wege an die Kirchenbehörden ergehenden besonderen Verordnungen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts werden sämtliche Obrigkeiten, die es angeht, hierdurch angewiesen, innerhalb des Bereiches ihrer amtlichen Wirksamkeit dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Mandat vom 16. April 1831 für den Fall des Ablebens des Königs über die Landestrauer getroffenen Bestimmungen alsbald in Vollzug gesetzt werden, und zwar Allerhöchster Anordnung zufolge mit der Maßgabe, daß die Zeit der Landestrauer auf sechs Wochen herabgesetzt wird, daß die in dem Mandat unter 1, 2 vorgesehene Gedächtnispredigt am Sonntag, den 29. Juni d. J. in einem besonderen Trauergottesdienst zu halten ist, dessen nähere Festsetzung den zuständigen kirchlichen Behörden überlassen bleibt, und daß die daselbst unter 1, 4 angeordnete Einstellung d. r. Musik und öffentlichen Lustbarkeiten im ganzen Lande auf die Zeit vom 20. Juni bis zum 29. Juni d. J. beschränkt wird.

Dresden, den 20. Juni 1902.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
v. Mezsch. v. Seydewitz.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird hierdurch bekannt gegeben, daß nach dem Mandat die Landes- und Privattrauer betreffend vom 16. April 1831 und zwar unter Berücksichtigung des in vorstehender Verordnung Angeordneten beim Ableben Sr. Majestät des Königs Albert die Landestrauer 6 Wochen, d. i. bis 1. August d. J. dauert und hierbei stattfindet

- 1., das tägliche Trauerlauten im ganzen Lande von mittags 12 bis 1 Uhr, drei Wochen,
- 2., eine Gedächtnispredigt am 29. Juni d. J.,
- 3., die Abkündigung des Trauerfalles von der Kanzel, solange das Trauerlauten dauert,
- 4., die Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten im ganzen Lande vom 20. Juni bis mit 29. Juni d. J.,

- pp. pp. pp.
- 7., allgemeine Trauerkleidung die ganze Trauerzeit hindurch.

Pulsnitz, den 23. Juni 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Michael, Bürgermeister.